

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.03.2015

Wertsachen in Privatbesitz

Information für den Versicherungsnehmer	3
A. Deckungsumfang	6
A1 Gegenstand der Versicherung	6
A2 Örtlicher Geltungsbereich	6
A3 Versicherte Gefahren und Schäden	6
A4 Versicherte Werte	6
A5 Selbstbehalt	7
B. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	7
B1 Vertragsbeginn	7
B2 Vertragsdauer	7
B3 Kündigung im Schadenfall	7
C. Prämie	7
C1 Fälligkeit, Ratenzahlung und Verzug	7
C2 Änderung von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen	7
D. Schadenfälle	8
D1 Pflichten im Schadenfall	8
D2 Schadenermittlung	8
D3 Sachverständigenverfahren	8
D4 Verminderung der Entschädigung	9
D5 Zahlung der Entschädigung	9
D6 Wieder beigebrachte Sachen	9
E. Diverses	10
E1 Sorgfaltspflichten	10
E2 Verjährung und Verwirkung	10
E3 Gerichtsstand	10
E4 Meldestelle/Führung Kollektivpolicen	10
E5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	10
E6 Gesetzliche Bestimmungen	10

Ausgabe 01.03.2015

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gibt die vorliegende Zusammenfassung Informationen über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.
Information für den Versicherungsnehmer	Identität des Versicherers	Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich in 1007 Lausanne, Avenue de Cour 41.
	Rechte und Pflichten der Parteien	Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.
	Anspruch auf Prämienrück- erstattung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Pflichten des Versicherungsnehmers	Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers: <ul style="list-style-type: none">• Gefahrveränderungen: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.• Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;• bei der Erbringung des Schadennachweises. <p>Von Notfällen abgesehen darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Schadenfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p>

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich abgegebenen provisorischen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch den Versicherer

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei der Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat, kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, falls der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Möglichkeiten des Versicherers für die Beendigung des Vertrages. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Datenschutz	Handänderung	<p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.</p> <p>Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Der Vertrag erlischt in diesen Fällen mit Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.</p> <p>Die Vaudoise kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.</p> <p>Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertrages sinngemäss.</p>
	Grundsatz	<p>Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.</p>
	Auskünfte	<p>Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.</p>

A. Deckungsumfang

A1 Gegenstand der Versicherung	Grundsatz	Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind.
A2 Örtlicher Geltungsbereich	Grundsatz	<p>Die Versicherung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Schmucksachen, Pelze und Musikinstrumente <ul style="list-style-type: none"> • an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe. Für Pelze, die zur Übersömmung gegeben werden, erstreckt sich die Deckung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione; • bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt (siehe auch Art. A4 und E1); • für Bilder an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen oder Campione gelegenen Standort; • bei Wohnsitzwechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges und am neuen Wohnsitz. Wohnsitzwechsel sind der Vaudoise innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen zu kündigen. <i>Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.</i>
A3 Versicherte Gefahren und Schäden	Grundsatz	Versichert sind Schäden durch Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung.
	<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Diebstähle von Schmucksachen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;</i> • <i>Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;</i> • <i>Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;</i> • <i>Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;</i> • <i>Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten;</i> • <i>Schäden durch Ungeziefer;</i> • <i>Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen;</i> • <i>Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;</i> • <i>Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;</i> • <i>Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.</i>
A4 Versicherte Werte	Grundsatz	Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme.
	Besonderheit bei Schmucksachen	<p>Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 100'000.-, so haftet die Vaudoise über diesen Betrag hinaus nur, wenn die Schmucksachen getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden; oder aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden.</p> <p>Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen, Kassenschränke über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.</p>

A5 Selbstbehalt	Grundsatz	Der Anspruchsberechtigte hat bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren und Abhandenkommen 10% der Entschädigung, mindestens CHF 200.- pro Ereignis, selbst zu tragen.
------------------------	------------------	---

B. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

B1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
B2 Vertragsdauer	Stillschweigende Verlängerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
B3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann der Vertrag gekündigt werden durch: <ul style="list-style-type: none"> • den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat; • die Vaudoise, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

C. Prämie

C1 Fälligkeit, Ratenzahlung und Verzug	Fälligkeit	Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Datum zu entrichten.
	Mahnung	Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, den Betrag binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. In der Mahnung wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
	Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.- bzw. CHF 100.- in Rechnung gestellt.
C2 Änderung von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das folgende Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Recht auf Kündigung	Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.

	Ausnahme	Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung eine Änderung der Prämien, des Selbstbehaltes, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges, so kann die Vaudoise den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
	Stillschweigende Zustimmung	Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

D. Schadenfälle

D1 Pflichten im Schadenfall	Grundsatz	<p>Der Anspruchsberechtigte hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vaudoise sofort zu benachrichtigen; • bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch der Vaudoise die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen; • die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen usw.) einzureichen und Angaben zu machen. Der Vaudoise ist jede der Schadenermittlung dienliche Untersuchung zu gestatten; • nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen der Vaudoise zu befolgen.
D2 Schadenermittlung	Grundsatz	<p>Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Vaudoise können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.</p> <p>Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles.</p> <p>Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen (siehe Art. D3).</p> <p>Die Entschädigung wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt die Vaudoise die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Vaudoise ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.</p>
D3 Sachverständigenverfahren	Naturalersatz	Die Vaudoise kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in natura leisten.
D3 Sachverständigenverfahren	Grundsatz	<p>Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.</p> <p>Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.</p> <p>Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.</p>

		<p>Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.</p>
<p>D4 Verminderung der Entschädigung</p>	<p>Unterversicherung</p>	<p>Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.</p>
	<p>Schuldhaftes Verletzung von Sorgfaltspflichten</p>	<p>Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten, bei einer Gefahrerhöhung, die nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden (siehe auch Art. E1).</p>
<p>D5 Zahlung der Entschädigung</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Deckung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.</p> <p>Die Zahlungspflicht der Vaudoise wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.</p> <p>Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; • eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
<p>D6 Wieder beigebrachte Sachen</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Werden Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht, oder erhält der Versicherungsnehmer Nachrichten über sie, so hat er dies der Vaudoise unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder der Vaudoise die für die wieder beigebrachten Sachen bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder der Vaudoise die wieder beigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.</p>

E. Diverses

E1 Sorgfalts- pflichten	Grundsatz	<p>Der Versicherungsnehmer und der Benützer der versicherten Sachen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.</p> <p>Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. (Bei einem Gesamtwert über CHF 100'000.- vergleiche auch Art. A4).</p>
E2 Verjährung und Verwir- kung	Verjährung	Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
	Verwirkung	Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.
E3 Gerichtsstand	Grundsatz	<p>Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise:</p> <ul style="list-style-type: none">• am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten;• am versicherten Risikoort, sofern sich dieser in der Schweiz befindet;• sowie am Sitz der Vaudoise in Lausanne; <p>belangt werden.</p>
E4 Meldestelle/ Führung Kol- lektivpolicen	Meldestelle	<p>Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte hat alle Anzeigen oder Mitteilungen an die Vaudoise entweder dem Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz zuzustellen.</p> <p>Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Mahnungen wegen verspäteter Prämienzahlung.</p>
	Führung Kollektivpolicen	Ist eine Gesellschaft mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle beteiligten Gesellschaften. Erklärungen der Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben.
E5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktio- nen	Grundsatz	Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.
E6 Gesetzliche Bestimmun- gen	Grundsatz	<p>In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).</p> <p>Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.</p>

